



Sonderrichtlinie des BMVIT gemäß ARR 2004 i.d.g.F. Fronrunner-Initiative

Wien, Mai 2013

überarbeitete Fassung vom April 2014,
aktualisiert im Hinblick auf EU-rechtliche
Grundlagen im September 2014 und April
2015



Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzungen	4
2	Indikatoren	5
3	Abgrenzung zu und Kombination mit anderen Programmen der AWS	6
4	Rechtliche Grundlagen	6
5	Förderungsgegenstand	7
6	Förderungsgeber	7
7	Förderungsart und –höhe	7
8	Förderbare Kosten	8
8.1	Förderbare Kosten	8
8.2	Nicht förderbare Kosten	9
9	Auswahlkriterien	9
10	Verfahren	10
10.1	Förderungseinreichung	10
10.2	Förderungsentscheidung.....	10
10.3	Förderungsvertrag.....	10
10.4	Abrechnung und Auszahlung.....	11
11	Auskünfte und Überprüfungen	11
12	Rückzahlung	11
13	Datenschutz	13
13.1	Datenverwendung durch den Förderungsgeber.....	13
13.2	Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz.....	14
14	Geltungsdauer der Sonderrichtlinie	14



PRÄAMBEL

Der Weg zum Innovation Leader, wie ihn die Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011) vorzeichnet, erfordert neue Ansätze in der Förderung innovativer Unternehmen.

Die Herausforderung besteht darin, Führungspositionen im globalen Innovationswettbewerb zu erarbeiten bzw. abzusichern. Und zwar Führungspositionen in Bezug sowohl auf die Technologie als auch in Bezug auf die realisierten Geschäftsmodelle.

Im Vordergrund steht also nicht das Aufschließen an die Spitze oder die Erarbeitung von state-of-the-art Lösungen. Es geht vielmehr darum, Trends zu setzen und einen Schritt voraus zu bleiben. Das kann im Einzelfall ein kleiner aber erfolgsentscheidender Unterschied sein, der auch einen offensiveren Förderansatz seitens der öffentlichen Hand erfordert.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie spricht mit der Frontrunner-Initiative die Zielgruppe der Frontrunner-Unternehmen gezielt an und etabliert entlang der spezifischen Herausforderungen dieser Unternehmen einen neuen Förderungsansatz.

Die „Frontrunner“-Eigenschaft kann sich in zwei Wettbewerbs-Dimensionen manifestieren:

- **Technologieführer:** Verfügen über überlegene technische Produktionsprozesse und Abläufe und in der Regel über die modernste Produktionstechnik. Diese Unternehmen fokussieren auf die Optimierung des Produktionsprozesses in Bezug auf Qualität und Effizienz.
- **Innovationsführer:** Für diese Gruppe steht die Entwicklung neuer Produkt- oder Dienstleistungsinnovationen im Mittelpunkt.

Die „Frontrunner“-Definition hängt von der Abgrenzung des Marktsegments ab. Bei „Frontrunner“ im Sinne der Frontrunner-Initiative handelt sich jedenfalls um international aktive Unternehmen, welche in einem hoch kompetitiven Marktumfeld operieren und von ihren Kunden auch als Technologieführer/Innovationsführer/Kompetenzführer wahrgenommen werden. Sie sind gewissermaßen **dominante Nischenplayer** und als solche für die Positionierung Österreichs als Innovationsstandort von besonderer Bedeutung.

„Frontrunner“ generieren Unternehmenswachstum durch einen laufenden Innovationsprozess. Innovationsprojekte von „Frontrunner“-Unternehmen betreten technologisches Neuland und weisen sowohl hohes technologisches Risiko wie auch ein hohes wirtschaftliches Potenzial auf.

Mit diesem Anspruch gehen überdurchschnittliche F&E-Investitionen und höheres Wachstum einher. Bezugspunkt dabei ist jeweils der Vergleich mit der relevanten Branche.

Das hauptsächliche Verfolgen der Strategie eines Kostenführers ohne weiteres gut erkennbares Differenzierungspotential liegt nicht im Fokus des Programms.



1 Zielsetzungen

Die „Fronrunner-Initiative“ wird als integriertes instrumentenübergreifendes Förderungsangebot aufgesetzt, das die Umsetzung von konkreten Fronrunner-Strategien über den gesamten Innovationszyklus begleitet. Entlang der Umsetzung der Fronrunner-Strategie eines Unternehmens können sowohl F&E-Vorhaben als auch Investitionsvorhaben in der Phase der Markterschließung- bzw. des Markteintritts unterstützt werden.

Vor diesem Hintergrund wird die Fronrunner-Initiative gemeinsam von Forschungsförderungsgesellschaft („FFG“) und Austria Wirtschaftsservice GmbH („aws“) durchgeführt. Die FFG deckt dabei die Forschungs- und Entwicklungsphase ab und setzt diesen Part der Initiative im Rahmen einer neuen Programmlinie in den Basisprogrammen um.

Die aws fördert Investitionen in Prototypen, Demonstrationsanlagen, sowie den Aufbau und die Erweiterung von Produktionskapazitäten für die Umsetzung von Produkt- und Verfahrensinnovationen. Grundlage bilden das ERP-Technologieprogramm, das ERP-KMU-Programm und das ERP-Regionalprogramm, wobei die Mittel der Fronrunner-Initiative als Investitionsprämie (in Form eines Zuschusses) zusätzlich zu ERP-Krediten vergeben werden.

Die Nutzung der beiden Instrumente – F&E-Einzelprojektförderung auf Seiten der FFG und Investitionsförderung auf Seiten der aws – ist dabei an keine Reihenfolge gebunden.

Bei Fronrunner-Unternehmen liegt das Marktversagen vor allem im hohen Risiko des Scheiterns, welche neue Märkte, Produkte oder gänzlich neue Prozesse mit sich bringen. In einem solchen Umfeld fällt es Unternehmen schwer, die richtigen Strategien zu finden bzw. die zielführendsten F&E Projekte auszuwählen. Eine zusätzliche Förderung mittels Zuschuss kann somit Unternehmen die Entscheidung zur Durchführung wegweisender Projekte erleichtern, da die finanziellen Risiken minimiert werden.

Die Initiative ist am besonderen Bedarf der Zielgruppe der Fronrunner-Unternehmen ausgerichtet. Die Initiative ist prinzipiell themenoffen.

a) Ziel 1: Etablierung neuer „Fronrunner“

Österreichische Unternehmen haben in den letzten Jahren im Innovationsprozess laufend aufgeholt. Die Gruppe dominanter Nischenplayer, die substantielle strategische Kompetenzen in Österreich verankert haben, ist nach wie vor relativ klein. Die Fronrunner-Initiative soll dazu beitragen, diese Gruppe zu vergrößern. Unternehmen auf dem Sprung zur Technologie- bzw. Innovationsführerschaft sollen in die Lage versetzt werden, offensive Fronrunner-Strategien umzusetzen.

b) Ziel 2: Absicherung erreichter „Fronrunner“-Positionen

Beispiele zeigen, dass auch bestehende „Fronrunner“ hohen Risiken ausgesetzt sind und mitunter schnell Branchenleader-Positionen einbüßen und sogar aus sicheren Märkten gedrängt werden können. Vor diesem Hintergrund stehen Fronrunner-Unternehmen besonders unter Druck, Führungspositionen durch offensive Innovationsstrategien abzusichern. Nachahmung ist in der Regel keine Option.



Vielmehr geht es darum, in Führung zu bleiben und beispielsweise erarbeitete Technologiekompetenz in neue Anwendungskontexte zu übertragen bzw. neue Marktsegmente zu erschließen. Die Frontrunner-Initiative soll Strategien zur Absicherung von Frontrunner-Positionen in ihrer Umsetzung voranbringen und begleiten.

2 Indikatoren

Die Initiative setzt auf bestehenden Förderungsinstrumenten auf. Es geht damit nicht darum, eine Förderungslücke zu schließen bzw. neue Projekttypen und –konstellationen zu fördern. Vielmehr steht die Mobilisierung einer wichtigen Zielgruppe im Vordergrund, die durch die intelligente Kombination und durch den strategischen, projektübergreifenden Ansatz bei der Umsetzung offensiver Strategien unterstützt werden soll.

Die Wirksamkeit wird sich an mehreren Indikatoren messen lassen. Die folgende Aufstellung präsentiert das spezifische Indikatorensystem für die Frontrunner-Initiative.

Indikator	Beobachtung	Ziel: <i>a) Etablierung neuer Frontrunner</i> <i>b) Absicherung etablierter Frontrunner</i>
Entwicklung Marktanteile in anvisierten Nischen	Quantitativ	a) Anstieg um durchschnittlich 5%-Punkte innerhalb der Beobachtungsperiode (Median) b) Stabilisierung erreichter Marktanteile
Entwicklung Exportvolumen in anvisierten Nischen	Quantitativ	a) Anstieg um durchschnittlich 5%-Punkte innerhalb der Beobachtungsperiode
Innovationsrate: Umsatzanteil neuer Produkte/Dienstleistungen	Quantitativ	a + b) Wert liegt über dem Branchenschnitt (Referenz CIS ¹) und ist in der Beobachtungsperiode um durchschnittlich 5%-Punkte gestiegen

¹ Der Community Innovation Survey ist die europäische Innovationserhebung, die für Österreich alle zwei Jahre von der Statistik Austria im Auftrag des BMWFJ durchgeführt wird.



3 Abgrenzung zu und Kombination mit anderen Programmen der AWS

Die Frontrunner-Initiative ergänzt das Instrumentarium der aws um die Möglichkeit, mit Zuschüssen substanzielle Anreize für jene Projekte zu setzen, die eine rasche und umfassende Umsetzung von Innovationen in der Produktion bzw. Dienstleistungserbringung zum Ziel haben.

Eine Kombination mit einem ERP-Kredit ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Zuschussmittel. Die Finanzierung kann darüber hinaus mit einer aws-Garantie besichert werden. Auch die Einbeziehung von Zuschüssen aus den Mitteln des EFRE oder anderer nationaler Förderungsgeber (Bundesländer) ist bis zur beihilferechtlichen Obergrenze möglich.

Gemäß der Abgrenzung der Zielgruppe gibt es keine weiteren Überschneidungen mit Programmen der aws.

4 Rechtliche Grundlagen

Die Basis für die vorliegende Sonderrichtlinie ist die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über **Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln** (BGBl. II Nr. 51/2004, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 317/2009 – kurz: ARR).

Die Vergabe der Zuschüsse, für die die vorliegende Sonderrichtlinie die Basis ist, setzt inhaltlich auf den Richtlinien für das ERP-Technologieprogramm, das ERP-KMU-Programm und das ERP-Regionalprogramm auf. Ein notwendiges Kriterium für die Förderung im Rahmen der Frontrunner-Initiative ist die grundsätzliche Förderungsfähigkeit im Rahmen eines der genannten ERP-Programme. Die Bestimmungen dazu sind in den Richtlinien des ERP-Fonds enthalten.

Beihilfenrechtliche Grundlagen sind die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), Art. 13, Art. 15 (KMU-Beihilfen) und Art. 31 (F&E&I-Beihilfen).

An die Stelle der erwähnten beihilfenrechtlichen Grundlagen tritt die Verordnung (EU) Nr.651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26. Juni 2014 (kurz: Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), in der geltenden Fassung:

Artikel 14 – Regionale Investitionsbeihilfen (ab 1.7.2014)

Artikel 17 – Investitionsbeihilfen für KMU (ab 1.1.2015)

Artikel 25 – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (ab 1.1.2015).



5 Förderungsgegenstand

Bei den förderbaren Vorhaben handelt es sich grundsätzlich um Projekte, die im Rahmen des ERP-Technologieprogramms, des ERP-KMU-Programms oder des ERP-Regionalprogramms förderbar sind, soweit sie in Zusammenhang mit der Frontrunner-Strategie des Unternehmens stehen:

- Projekte im Bereich Forschung und experimentelle Entwicklung, welche dem Ziel der Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen dienen, wobei die Projekte im Hinblick auf ihren Reifegrad auf dem Weg zum Markt an FFG-Basisprogramm-Förderungen anschließen;
- Projekte zur Erstellung von Prototypen, Pilot- oder Demonstrationsanlagen sowie Versuchsanlagen;
- Betriebsansiedlungen mit wesentlichen regional-ökonomischen Impulsen;
- Investitionen im Zusammenhang mit Produkt- und Verfahrensinnovationen, inkl. innovativer Dienstleistungen durch Umsetzung eigener F&E-Resultate in der Produktion oder durch Zukauf und Adaption von neuen Technologien und Know-how;
- Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen mit wesentlichen Beschäftigungs- oder regionalökonomischen Effekten;

7.1 Laufzeit der Förderung Die Durchführungsfrist für förderbare Vorhaben beträgt in der Regel bis zu zwei Jahren.

Förderungsfähig sind nur Projekte, für die vor Beginn des Vorhabens ein Förderungsansuchen gestellt wird.

6 Förderungswerber

Die Programmlinie „Frontrunner“ richtet sich an international aktive Unternehmen der Industrie und des produzierenden Gewerbes sowie produktionsnahe und produktbegleitende Dienstleistungsunternehmen, die entweder als Unternehmen insgesamt oder in Teilbereichen eine „Frontrunner“-Position innehaben oder gerade auf dem Sprung zu dieser sind.

Die mit der „Frontrunner“-Strategie eng verbundene Unternehmensführung muss ihren Sitz in Österreich haben.

7 Förderungsart und –höhe

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und beträgt bis zu 10 % der förderbaren Projektkosten, jedoch maximal € 500.000,-.

Es gelten die Beihilfemaximalintensitäten der o.a. beihilfenrechtlichen Grundlagen. Die nicht rückzahlbaren Zuschüsse werden durch Budgetmittel vom BMVIT getragen



und werden von der aws im Namen und auf Rechnung des Bundes ausbezahlt.

8 Förderbare Kosten

8.1 Förderbare Kosten

Für investive Projekte:

- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, Spezialwerkzeuge, Einrichtungen, EDV-Hardware, etc.
- Bauinvestitionen
 - bei KMU generell förderungsfähig;
 - bei Großunternehmen nur im Zusammenhang mit , Betriebsansiedlungen, Investitionen für innovative Produkte oder in Verfahren bzw. in Produktionsprozesse, die eine geringe maschinelle Anlagenintensität aufweisen (z.B. Anlagenbauunternehmen, IKT-Dienstleister) oder dem Aufbau einer F&E&I-Infrastruktur dienen;

Für F&E-Projekte:

- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige Personen, soweit diese mit dem F&E-Projekt beschäftigt sind);
- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das F&E-Projekt genutzt werden;
Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das F&E-Projekt verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des F&E-Projektes als förderungsfähig.
- Kosten für Gebäude, sofern und solange sie für das F&E-Projekt genutzt werden;
Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des F&E-Projekts als förderungsfähig.
- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen;
- Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der F&E-Tätigkeit dienen;
- zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch das F&E-Projekt entstehen;
- sonstige Betriebskosten einschließlich Kosten für Material, Lieferungen und Ähnliches, die im Zuge der F&E-Tätigkeit unmittelbar entstehen;



8.2 Nicht förderbare Kosten

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind

Bei investiven Projekten auch

- Ersatzinvestitionen
- Erwerb von kurzlebigen Wirtschaftsgütern
- Erwerb von Beförderungsmitteln (bewegliche Aktiva), ausgenommen innerbetriebliche Transportmittel
- Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern (ausgenommen der Erwerb von Aktiven im Zuge einer Betriebsstättenübernahme)

9 Auswahlkriterien

Generelle Auswahlkriterien:

Die höchste Förderungswürdigkeit kommt einem Projekt bei Zusammentreffen hoher Impulse für ein nachhaltiges Unternehmenswachstum und Beschäftigung sowie hohem Technologie- und Innovationsgehalt zu.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Beurteilung der Förderungswürdigkeit folgende Kriterien berücksichtigt:

- strukturpolitische Relevanz des Projektes sowie Bedeutung des Unternehmens für die Region
- Umweltverträglichkeit: öko-, energie- bzw. ressourceneffiziente Verfahren, Produkte und Dienstleistungen
- Sozialverträglichkeit
- wirtschaftliche Situation des Unternehmens

Spezielle Auswahlkriterien bestehen auf der Unternehmensebene, der Strategieebene und der Projektebene .

1. Unternehmensebene:

Bewertungselemente, die zur Qualifizierung als Frontrunner-Unternehmen herangezogen werden, umfassen die internationale Ausrichtung, Innovationsdynamik, Marktposition und Markenstärke sowie die strategische Verankerung des Unternehmens in Österreich.

2. Strategieebene:

Seitens des Unternehmens ist darzustellen, welche Schritte unternommen werden, um die „Frontrunner“-Position zu erreichen bzw. abzusichern. Zentral für die Förderung ist die Ausrichtung der zur Erreichung- bzw. Absicherung von Frontrunner-Positionen entwickelten Innovations-Strategie. Es können unter anderem auch organisatorische Maßnahmen dargestellt werden, welche die Position als „Frontrunner“ stärken.



3. Projektebene:

Im Rahmen der „Frontrunner“-Strategie kann die aws Investitionsprojekte finanziell unterstützen. In den Anträgen ist zu erläutern, in wie weit diese Projekte die „Frontrunner“-Strategie unterstützen. Neben einem hohen technischen Anspruch muss dargelegt werden, dass mit der Projektumsetzung auch ein hohes wirtschaftliches Risiko verbunden ist, welches die Rechtfertigung einer öffentlichen Intervention zusätzlich untermauert.

Es kann jeweils nur ein laufendes „Frontrunner“-Strategie Projekt eines Antragstellers durch die AWS gefördert werden. Eine parallele Förderung eines F&E-Projekts durch die FFG ist möglich.

10 Verfahren

10.1 Förderungseinreichung

Die Förderungseinreichung ist laufend möglich. Mit jedem ERP-Kredit Antrag in den Programmen ERP-Technologieprogramm, ERP-KMU-Programm und ERP-Regionalprogramm ist auf Antrag eine fristwahrende Einreichung in der Frontrunner-Initiative verbunden.

10.2 Förderungsentscheidung

Die speziellen Förderungskriterien der Frontrunner-Initiative auf der Unternehmensebene werden von aws und FFG gemeinsam überprüft. Die Kriterien auf der Strategie- und Projektebene werden von der aws geprüft.

Die ExpertInnen der aws erstellen ein Gutachten, auf dessen Grundlage die Geschäftsführung der aws eine Förderungsempfehlung an das BMVIT abgibt.

Die Förderungsentscheidung für die Zuschusskomponente auf Basis dieser Sonderrichtlinie trifft das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie auf Basis dieser Stellungnahme der aws.

10.3 Förderungsvertrag

Über die zugesagte Förderung wird ein Förderungsangebot errichtet, welches jene detaillierten Bedingungen und Auflagen enthält, die geeignet erscheinen, die Erreichung des Förderungszweckes zu gewährleisten. Das Förderungsangebot bedarf der schriftlichen Annahme innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung.

Rechte und Pflichten aus einer Förderungsvereinbarung können nur mit schriftlicher Zustimmung des Förderungsgebers abgetreten oder einem Rechtsnachfolger übertragen werden.

Änderungen des Förderungsvertrages bedürfen der Schriftform.



10.4 Abrechnung und Auszahlung

Die zu fördernden Kosten, die im Förderungsvertrag beschrieben sind, sind der aws nachzuweisen. Die aws kann sich bei der Prüfung der Abrechnung jener ERP-Treuhandbank bedienen, die den parallel für das gleiche Projekt gewährten ERP-Kredit gestioniert.

Für die Kostenanerkennung gilt der Kostenleitfaden der aws/ERP-Fonds.

Die Auszahlung erfolgt durch die aws im Namen und auf Rechnung des BMVIT nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten und nach Prüfung der Abrechnung durch die aws.

Teilabrechnungen und Teilauszahlungen in – in der Regel zwei - Tranchen gemäß Projektfortschritt sind möglich und im Förderungsvertrag festzulegen.

11 Auskünfte und Überprüfungen

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, das Bundesministerium für Finanzen, der Rechnungshof, die aws sowie die Organe der Europäischen Union sind berechtigt, eine Überprüfung des geförderten Vorhabens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der Förderungsnehmer ist zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, alle Ereignisse, welche die Durchführung des Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarter Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative der aws anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen

12 Rückzahlung

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, der Europäischen Union oder der aws binnen 14 Tagen ganz oder teilweise zurückzuzahlen, und das Erlöschen von Ansprüchen auf vertraglich zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung ist vorzusehen, wenn



1. Organe oder Beauftragte des Bundes, der aws oder der EU vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung wesentlich verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßigem Abschluss der geförderten Leistung oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss ein Konkurs- oder Sanierungsverfahren eröffnet wird und in diesem Verfahren kein Sanierungsplan angenommen wird, oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird, oder die Betriebstätigkeit dauernd eingestellt wird,
5. der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
6. die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
7. die Leistung vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig (mit Ausnahme von Verzögerungen, die nicht im Verschulden des Förderungswerbers liegen und die mit der aws abgestimmt wurden) durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
8. vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 10.3 dieser Richtlinie nicht eingehalten wurde,
9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
10. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
11. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen und im Förderungsvertrag vereinbart wurden und die vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

In den Fällen der Z 1 bis 3, 6, 8 bis 11 und 12 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den Förderungnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 3 vH über dem jeweils geltenden und von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten



Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Trifft den Förderungswerber in den Fällen der Z 4, 5, 7 und 12 kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 vH pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren (§ 39 Abs. 3 BHG).

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann der Förderungsgeber vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

13 Datenschutz

13.1 Datenverwendung durch den Förderungsgeber

Dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 BHG sowie §§ 8 und 9 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn mehrere anweisende Organe demselben Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.



13.2 Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz

Sofern eine über Punkt 13.1. hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, dass die Daten vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Förderungsgeber schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Förderungsgeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

14 Geltungsdauer der Sonderrichtlinie

Die formale Laufzeit endet in Übereinstimmung mit den ERP-Richtlinien mit 31.12.2020.